Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2757

25. 10. 95

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/1801, 13/2209, 13/2547 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 12 (Änderung des Zivildienstgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Als Nummern 3 und 4 werden eingefügt:

   ‚3. § 14b Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres anzutretenden Dienstes im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will und der mindestens so lange dauert wie der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten, vertraglich verpflichtet haben."

   4. In § 24 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Der Zivildienst hat die gleiche Dauer wie der Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes)."

   b) Satz 2 wird gestrichen.'

2. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 5 bis 7.

3. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:

   8. Der bisherige § 84 wird § 81 und erhält folgende Fassung:

„§ 81
Übergangsvorschriften
aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom ... (BGBl. I S ...)

(1) Zivildienstpflichtige, die am 31. Dezember 1995 zehn Monate oder länger Zivildienst geleistet haben, sind zu entlassen. Den Zivildienstleistenden ist zu gestatten, Zivildienst von der Dauer abzuleiten, die in ihrem Einberu-

fungsbescheid festgelegt ist, wenn sie dies vor ihrer Einberufung beantragen.

(2) Für nicht unter Absazt 1 fallende Zivildienstpflichtige, die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem länger als zehn Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit auf zehn Monate neu festzusetzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

Bonn, den 25. Oktober 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Anläßlich des Wehrrechtsänderungsgesetzes sollten die Ungleichbehandlung des sog. Anderen Dienstes im Ausland im Verhältnis zum Zivildienst hinsichtlich der Entgeltlichkeit und die zeitliche Ungleichbehandlung von Wehrdienst und Zivildienst aufgehoben werden.

Dem dient die vorgeschlagene Änderung von § 14b ZDG. Da es sicherlich auch zweckmäßig ist, wie bisher (vgl. § 14b Abs. 1 Nr. 1) eine Dauer des Dienstes im Ausland zuzulassen, die über die Dauer des Zivildienstes hinausgeht, sollte diese Möglichkeit – allerdings ohne zeitliche Begrenzung – beibehalten werden.

Die Gründe, die bisher für eine unterschiedliche Dauer von Wehrdienst und Zivildienst maßgebend waren (vgl. BVerfGE 48, 127 ff.), sind entfallen. Jeder Wehrpflichtige, der den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigert, muß inzwischen damit rechnen, zum Ersatzdienst herangezogen zu werden. Damit besteht kein Bedürfnis mehr, die längere Dauer des Ersatzdienstes als „tragendes Indiz für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung" [BVerfGE 69, 1 ff. (25)] heranzuziehen. Die Gewißheit, daß der Ersatzdienst in jedem Falle angetreten werden muß, und die Tatsache, daß der Ersatzdienst von den Ersatzdienstleistenden großen Einsatz erfordert, beweist zur Genüge die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung. Der Gesetzgeber kann daher zu einer gleichen zeitlichen Dauer von Grundwehrdienst und Ersatzdienst zurückkehren, wie sie mit dem Wortlaut von Artikel 12 a GG zu vereinbaren ist.

Dem steht auch nicht mehr der Gedanke der Wehrgerechtigkeit entgegen. In der Praxis hat sich die durchschnittliche Belastung der Grundwehrdienstleistenden durch Wehrübungen bei weitem nicht so entwickelt, daß sich ein gerechter Ausgleich nur im Wege der pauschalen und ausnahmslos alle Ersatzdienstleistenden treffenden längeren Dauer des Ersatzdienstes herstellen ließe. Schon 1985 waren nach Berechnung des Bundesministers der Verteidigung weit unter 5% der Wehrpflichtigen eines Einberufungs-

jahrganges zu Pflicht-Wehrübungen herangezogen worden [vgl. BVerfGE 69, 1 f. (76)]. Es ist nicht zu erkennen, daß sich dies geändert hätte, so daß es ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz wäre, wenn weiterhin eine rein theoretische Dauer von Wehrübungen durch eine alle Ersatzdienstpflichtigen treffende längere Dauer des Ersatzdienstes kompensiert werden müßte. Schließlich gerät die Funktionsfähigkeit der militärischen Landesverteidigung bei einer Angleichung der Dauer der Dienste nicht in Gefahr. Im Zuge der letzten Reduzierung der Personalstärke der Bundeswehr hat sich herausgestellt, daß die erforderliche Zahl der Wehrpflichtigen zur Verfügung steht, dies ist auch diesmal zu erwarten.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333